

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma STS Brandschutzsysteme GmbH in 71292 Friolzheim
Stand: 10/2020**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für die zukünftige Geschäftsverbindung mit unserem Vertragspartner (nachfolgend "Besteller" genannt), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Bedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

2. Einkaufsbedingungen des Bestellers

- 2.1. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit grundsätzlich widersprochen; sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir im Einzelfalle nicht mehr ausdrücklich widersprechen.
- 2.2. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt sind.

3. Angebot und Vertragsschluss

- 3.1. Unsere Angebote sind freibleibend.
- 3.2. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Sie wird bei der Abrechnung in der zu diesem Zeitpunkt gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.3. Den Preisen liegen die Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Angebotes zugrunde. Ändern sich die Herstellungskosten bis zur Fertigstellung durch Preiserhöhungen für Material, Löhne, Steuern, Frachten und andere preisbleibende Faktoren, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzupassen. Mengenangaben, Beschreibungen und Zeichnungen gelten nur im üblichen Umfang, wenn sie nicht ausdrücklich als bindend von uns anerkannt werden.
- 3.4. Wir behalten uns alle Eigentums- und Urheberrechte an unseren Angeboten und an den von uns erstellten technischen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 3.5. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller getroffen werden, sind schriftlich vorzunehmen.
- 3.6. Unsere Angebote sind unverbindlich. Nach Bestellung kommt ein Vertragsschluss erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 3.7. Nebenabreden, Zusicherungen über Eigenschaften unserer Ware und Vertragsänderungen unserer Ware bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 3.8. Schreib-, Rechenfehler u.a. offenbare Unrichtigkeiten in unseren Erklärungen können wir jederzeit ohne Rechtsnachteil berichtigen.
- 3.9. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich vereinbart, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
- 3.10. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen und Angaben, auch in elektronischer Form, wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Maße, Gewichte, Mengen, Bezugnahmen auf Normen, sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, sie sind nur verbindlich vereinbart, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
- 3.11. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN – EN –Normen oder anderen einschlägiger technischer Normen zulässig.
- 3.12. Änderungen und Nachträge des Bestellers sind nicht von dem vereinbarten Auftrag mitumfasst. Sie stellen einen gesonderten Auftrag dar und werden gesondert abgerechnet.

4. Der Abwicklung aller uns erteilten Aufträge

- 4.1. Der Abwicklung aller uns erteilten Aufträge liegt stets unsere Auftragsbestätigung zugrunde, soweit nicht im Einzelfall anderes schriftlich vereinbart ist.
- 4.2. Nebenabreden und Änderungen verpflichten uns nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- 4.3. Bei Annahme von Aufträgen wird die Bonität des Bestellers vorausgesetzt.

5. Preise

- 5.1. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk, ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung, Zoll, Abladen und Aufstellen, usw.
- 5.2. Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.3. Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten als verbindlich angegebenen Preise 3 Monate ab Datum des Angebots gebunden.
- 5.4. Die Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelabschluss. Nachbestellungen gelten als neue Aufträge.
- 5.5. Zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung eintretende Änderungen der dem Angebot zugrundeliegenden Materialpreise, Tarife, Steuern und Abgaben berechtigen uns zu einer entsprechenden Preisberichtigung, sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen sind.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 6.1. Unsere Zahlungsbedingungen lauten, sofern keine anders lautenden Bedingungen in Angebot oder Auftragsbetätigung ausgewiesen sind:
 - 6.1.1. 30% der Auftragssumme, fällig bei Erhalt der Auftragsbestätigung,
 - 6.1.2. 60% der Auftragssumme, fällig bei der Anzeige der Versandbereitschaft,
 - 6.1.3. Restzahlung bei Erhalt der Schlussrechnung, jeweils in bar, ohne Abzug, zuzüglich der auf die jeweilige Teilzahlung entfallende Mehrwertsteuer.
- 6.2. Bei Teilzahlungen:
 - 6.2.1. Bei Annahmeverzug des Bestellers wird 15 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft die Restzahlung fällig.
- 6.3. Dem Besteller steht ein über §320 BGB hinausgeltendes Zurückbehaltungsrecht zu.
- 6.4. Aufrechnungen sind nur gegen unbestrittene bzw. rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen möglich.
- 6.5. Bei Zahlungsverzug werden bankübliche Zinsen und ggf. auch der diesen übersteigenden Verzugsschaden berechnet.
- 6.6. Treten nach Annahme des Auftrages Zweifel an der Bonität des Bestellers auf, so werden alle noch ausstehenden Zahlungen sofort in bar fällig.
- 6.7. Wechsel werden grundsätzlich nicht akzeptiert.
- 6.8. Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten.
- 6.9. Die Gewährung von Skonto sowie von Ratenzahlung bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 6.10. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

7. Lieferzeit, Teillieferung, Annahmeverzug

- 7.1. Liefertermine oder –fristen, soweit sie verbindlich sein sollen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. In allen anderen Fällen sind Liefertermine oder -fristen unverbindlich. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- 7.2. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Abklärung aller technischen Fragen sowie der vollständigen Beibringung der vom Besteller bereitzustellenden Unterlagen, Produktions-Teile, Materialien, etc. sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferzeit angemessen.
- 7.3. Auf Verlangen sind vom Besteller auch Teillieferungen abzunehmen.
- 7.4. Verzögert sich die Abwicklung des Auftrages aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Eintritt der Verzögerung für die zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder teilweise erbrachten Leistungen auf den Kunden über.
- 7.5. Die Lieferfristen verlängern sich ebenfalls bei außerhalb unseres Einflussbereichs liegender Ursachen für Verhinderungen oder nachhaltige Störungen der Vertragserfüllung, z.B. Betriebsstörungen, behinderte Zufuhr der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fehlender Transport- oder Verlademöglichkeiten, behördliche Maßnahmen, Streiks oder Aussperrung.
- 7.6. Schadensersatzansprüche und/oder Vertragsrücktritt des Bestellers wegen Überschreitung einer verbindlichen Lieferfrist können nur geltend gemacht werden, wenn sie nachweisbar auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, die uns zuzurechnen sind.
- 7.7. Wird die Durchführung des Vertrages für uns unzumutbar oder unmöglich, können wir vom Vertrag ohne Verpflichtung zum Schadensersatz ganz oder teilweise zurücktreten.
- 7.8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Vertragssache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 7.9. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen setzt voraus, dass der Besteller seine Vertragspflichten erfüllt hat.
- 7.10. Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers oder aus sonst von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so berechnen wir ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat.
- 7.11. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt uns vorbehalten.
- 7.12. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit einer den Umständen entsprechend verlängerten Frist zu beliefern.
- 7.13. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn Einzelheiten des Auftrages nicht geklärt sind oder kundenseitig geändert werden, sowie bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt von Hindernissen, die außerhalb unseres Willens liegen - gleichviel, ob in unserem Werk oder bei unserem Unterlieferanten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

8. Gefahrübergang, Transportversicherung

- 8.1. Die Gefahr geht in allen Fällen auf den Besteller über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person oder Firma übergeben worden ist oder unser Werk verlässt.
- 8.2. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 8.3. Wir sind – auch bei Auslandsgeschäften – nicht verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Der Besteller hat daher für eine eigene Transportversicherung zu sorgen.
- 8.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht beim Eintreffen der Ware am vereinbarten Lieferort auf den Besteller über. Bei Abholung durch den Kunden ist der Gefahrenübergang mit Unterzeichnung der Abholpapiere auf den Kunden erfolgt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis der Besteller sämtliche im Rahmen der Geschäftsverbindungen bestehenden Forderungen, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, beglichen hat.
- 9.2. Zahlungen durch Scheck werden nicht akzeptiert.
- 9.3. In jedem Falle einer Weiterveräußerung an Dritte tritt der Besteller bereits jetzt die hierbei entstehende Forderung in Höhe eines unserer Forderung entsprechenden Teiles an uns ab.
- 9.4. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
- 9.5. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme und sonstige Verfügungen durch dritte Hand muss er uns unverzüglich benachrichtigen.
- 9.6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt.
- 9.6.1. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 9.7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
- 9.8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so kann der Abnehmer insoweit Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verlangen.

10. Urheberrechte, Gewerbliche Schutzrechte, sonstige Rechte

- 10.1. Bei Bestellungen nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Bestellers haftet dieser dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 10.2. An Angebotsunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Skizzen, Schemata, Data Sheets, Spezifikationen, Mustern, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Besteller im Rahmen der Vertragsgespräche und der Vertragsabwicklung übergeben haben behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch zur Einsicht überlassen oder vervielfältigt werden, wenn der Auftrag erteilt wird oder der Abschluss eines Vertrages nicht zustande kommt. Die Unterlagen dürfen nicht zum Nachbau gleicher oder ähnlicher Anlagen, für Ausschreibungen o.ä. benutzt werden.
- 10.3. Bei Nichterteilung des Auftrages sind sämtliche Unterlagen an uns unverzüglich zurückzusenden.
- 10.4. An der von uns an den Besteller zu liefernder Dokumentation erhält der Besteller ein kostenloses Nutzungsrecht.
- 10.5. Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, falls Rechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass der Vertragsgegenstand vom Besteller in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet wurde.

11. Abnahme von Anlagen

- 11.1. Die Prüfung der von uns gelieferten oder aufgestellten Anlagen ist durch den Besteller unverzüglich vorzunehmen und uns schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen und für solche Teile einer Leistung, die durch weitere Ausführungen einer späteren Prüfung entzogen sind.
- 11.2. Unsere Leistung gilt als vorbehaltlos angenommen, wenn der Besteller die Anlagen in Benutzung genommen hat oder innerhalb von 14 Tagen nach der Übergabe keine schriftliche Beanstandung erhebt bzw. vorgesehene Prüfungen nicht durchführt.

12. Gläubigerverzug

- 12.1. Versandbereite Ware ist vom Besteller unverzüglich zu übernehmen. Ist der Besteller 14 Tage, gemessen ab dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft, mit der Abnahme der Ware in Verzug, können wir eine weitere Frist zur Abnahme von 14 Tagen unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und über die Ware anderweitig verfügen. Dies gilt auch bei Abrufaufträgen.
- 12.2. Im Falle des Rücktritts können wir vom Besteller Schadensersatz pauschal in Höhe von 15 % des Vertragspreises verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 12.3. Während der Zeit des Annahmeverzuges, berechnet ab dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft, werden die Kosten der Lagerung, etc. gesondert berechnet. Sie betragen mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Dem Besteller wird der Nachweis gestattet, uns sei infolge des Annahmeverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden.

13. Gewährleistung, Mangelansprüche

- 13.1. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel am Vertragsgegenstand vorliegt, ist der Besteller berechtigt, Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu verlangen.
- 13.2. Die Mangelanzeige ist unverzüglich nach Kenntnis eines Mangels schriftlich an uns abzugeben.
- 13.3. Wir sind nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung mangelhafter Waren berechtigt. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 13.4. Schlägt die 2. Nachbesserung nach angemessener Frist fehl und/oder ist eine Ersatzlieferung nicht möglich oder unzumutbar, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz kann nur unter den Voraussetzungen von Ziff. 13.10 dieser AGB geltend gemacht werden.
- 13.5. Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise entstehen. Dies gilt auch für unerhebliche Mängel.
- 13.6. Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, falls Rechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass der Vertragsgegenstand in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet wurde.
- 13.7. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Lieferung.
- 13.7.1. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die vom Besteller für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, es sei denn, die Verwendungsweise für ein Bauwerk wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 13.7.2. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen.

- 13.8. Befinden wir uns mit der Lieferung ganz oder teilweise in Verzug, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- 13.9. Soweit bei Teilverzug ein Interessenfortfall nicht hinsichtlich des gesamten Vertrages, sondern nur hinsichtlich des noch ausstehenden Teiles besteht, kann der Besteller nicht vom gesamten Vertrag zurücktreten, sondern seine Gegenleistung in dem Verhältnis mindern, in dem die ausstehende Teilleistung zur Gesamtleistung steht.
- 13.10. Die Entschädigung für einen dem Besteller entstandenen und konkret nachzuweisenden, von uns zu vertretenden Verzugsschadens, ist der Höhe nach begrenzt und zwar auf ½ v. H. für jede volle Woche der Verspätung, im Ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 13.11. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, auch Schadenersatzansprüche jeder Art, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 13.12. Bei grober Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unsererseits voraussehbaren Schadens beschränkt.
- 13.13. Wir übernehmen die Gewähr, dass unsere Lieferung zum Zeitpunkt der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 13.14. Mängelrügen sind uns nach Entdecken eines Fehlers unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst festzustellen.
- 13.15. Unter Ausschluss weiterer Ansprüche werden in angemessener Frist diejenigen Mängel nach unserer Wahl durch Nachbessern oder Ersatz unentgeltlich beseitigt, die innerhalb von 24 Monaten seit Abnahme bzw. Auslieferung durch Material - oder Ausführungsfehler auftreten, wenn diese von uns zu vertreten sind.
- 13.16. Der Besteller hat nach seiner Wahl ein Rücktritts- oder Minderungsrecht, wenn wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenen Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen fruchtlos verstreichen lassen. Dieses Wahlrecht des Bestellers besteht auch, wenn die Ausbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder unsererseits insoweit ein Unvermögen vorliegt.
- 13.16.1. Dies gilt nicht, wenn der Mangel die Qualität des Liefergegenstandes nur unerheblich beeinträchtigt. In diesem Fall kann der Besteller nur eine angemessene Minderung der Gegenleistung verlangen.
- 13.17. Ein Anspruch auf Gewährleistung besteht nicht, wenn der Besteller die ihm obliegende Vertragsverpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt hat oder wenn Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten am bemängelten Gegenstand ohne unsere Zustimmung ausgeführt wurden.
- 13.18. Verschleißschäden nach Abnahme der Lieferung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 13.19. Schadenersatzansprüche – gleich welcher Art – sind in jedem Falle dem Grunde und der Höhe nach auf die Leistungen unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.
- 13.20. Haftpflichtschäden, die nicht in unserer Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen sind, können nicht gegen uns geltend gemacht werden.
- 13.21. Für Schäden infolge Versagens der Anlage haften wir nicht.
- 13.22. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich endgültig herausstellt, dass wir die Leistung aus von zu vertretenden Gründen nicht erbringen können.
- 13.23. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teilleistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist, im Übrigen kann er eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen.
- 13.24. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so haben wir Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.
- 13.25. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 13.26. Für weitergehende Ansprüche gilt Ziffer 13 Absatz 13.11.
- 13.27. STS behält sich einen Mindestbestellwert von 30 € vor.

14. Haftungsbeschränkung

- 14.1. Für Schäden haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - 14.1.1. bei Vorsatz,
 - 14.1.2. bei grober Fahrlässigkeit,
 - 14.1.3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - 14.1.4. bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
 - 14.1.5. nach dem Produkthaftungsgesetz
- 14.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 14.3. Die Haftungsbegrenzung gilt auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 14.4. Ausgeschlossen sind alle Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 14.5. Bei grober Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unsererseits voraussehbaren Schadens beschränkt.
- 14.6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus unerlaubter Handlung beträgt 6 Monate.

15. Geheimhaltung

- 15.1. Der Besteller verpflichtet sich, über sämtliche im Zusammenhang mit den Bestellungen gegebenen Informationen, die uns betreffen, als vertraulich und damit geheim zu behandeln.
- 15.2. Angebotsunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Muster, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

16. Exportkontrolle

- 16.1. Auch ohne Hinweise sind im Zweifel sämtliche Waren Ausfuhrgenehmigungspflichtig. Der Besteller hat generell zu prüfen, ob die zu exportierende Ware den Beschränkungen des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unterliegt. Der Besteller ist für die Beachtung der entsprechenden Vorschriften verantwortlich.

17. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 17.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 17.2. Erfüllungsort für Zahlung des Bestellers sowie unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Firmensitz.
- 17.3. Gerichtsstand für Kaufleute ist der Sitz unseres Betriebes.
- 17.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.4.1. Die Anwendung der einheitlichen Haager Kaufgesetze ist ausgeschlossen.
- 17.5. Erfüllungsort ist Frielzheim.
- 17.6. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand Pforzheim oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers, wenn dieser Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 17.7. Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

18. Teilnichtigkeit, Sonstiges

- 18.1. Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger mit uns getroffener Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.
- 18.2. Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Besteller im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.